

»Ein eingetragenes Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde verändert werden«

VOR 15 JAHREN WURDEN DAS MÜNSTER UND DER MÜNSTERPLATZ UNTER DENKMALSCHUTZ GESTELLT

Redaktion

Bericht in der BZ vom 3. 4. 1991

Das Land Baden-Württemberg hat am 15. März 1972 und am 6. Dezember 1983 ein Denkmalschutzgesetz erlassen zur Erfassung von Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung und die Eintragung ins Denkmalbuch reglementiert. Jetzt hat das Landesdenkmalamt am 11. Dezember 1990 empfohlen, Münster und Münsterplatz ins Denkmalbuch eintragen zu lassen. Die Empfehlung lautet. »Beim Münster St. Stephan in Breisach handelt es sich nach Auffassung des Landesdenkmalamts um ein Bauwerk von hohem architektur-, kunst-, landes- und regionalgeschichtlichem Rang ... Bestandteil des Kulturdenkmals sind die historische Ausstattung, das historische Inventar, das historische Kirchengeschick sowie der Münsterschatz. Zum Kulturdenkmal gehört auch der Münsterplatz, auf dessen Areal mit aussagekräftigen archäologischen Fundzusammenhängen zu rechnen ist. Das Münster St. Stephan zu Breisach ist einschließlich der obengenannten Bestandteile ein Kulturdenkmal von besonderer wissenschaftlicher, vor allem architekturgeschichtlicher sowie besonderer kunstgeschichtlicher und heimatgeschichtlicher Bedeutung. An der Erhaltung liegt insbesondere wegen des dokumentarischen und exemplarischen Wertes sowie wegen des hohen Alters und der Singularität der Anlage eine besonderes öffentliches Interesse.«

Besonders bei den hohen finanziellen Aufwendungen, die für das Münster St. Stephan erbracht werden müssen, sei es notwendig, eine Eintragung ins Denkmalbuch vorzunehmen, da diese Kriterien mit als Bemessungsgrundlagen herangezogen werden. Die Einverständnisse den Landratsamts für den Landkreis und der katholischen Kirchengemeinde als Eigentümerin des Münstergrundstücks liegen beim Regierungspräsidium. Der Bürgermeister empfahl deshalb der Stadt als politischer Gemeinde und Eigentümerin des Platzes, dem Eintrag zuzustimmen.

Welche Bedeutung und welche Auswirkungen hat der Eintrag ins Denkmalbuch? Darüber gibt das oben erwähnte Denkmalschutzgesetz Auskunft. Wir zitieren aus zwei Paragraphen:

§1 Aufgabe

(1) Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken.

(2) Diese Aufgabe wird vom Land und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit von den Gemeinden erfüllt.

§15 Wirkung der Eintragung

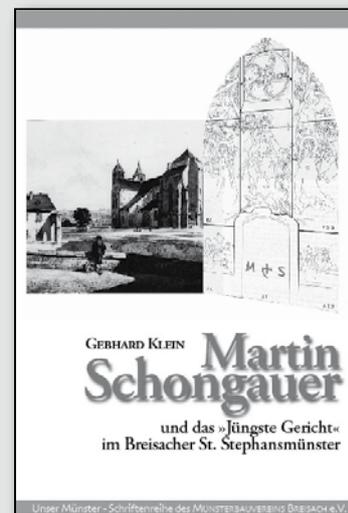
(1) Ein eingetragenes Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde

1. wiederhergestellt oder instand gesetzt werden,
2. in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert werden,
3. mit An- oder Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden,
4. von seinem Stand- oder Aufbewahrungsort insoweit entfernt werden, als bei der Eintragung aus Gründen des Denkmalschutzes verfügt wird, das Kulturdenkmal dürfe nicht entfernt werden.

Einer Genehmigung bedarf auch die Aufhebung der Zugehörigkeit im Sinne von §2 Abs. 2.

(2) Aus einer eingetragenen Sachgesamtheit, insbesondere aus einer Sammlung, dürfen Einzelsachen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde entfernt werden. Die höhere Denkmalschutzbehörde kann allgemein genehmigen, dass Einzelsachen im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung entfernt werden.

(3) Bauliche Anlagen in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, dürfen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Andere Vorhaben bedürfen dieser Genehmigung, wenn sich die bisherige Grundstücksnutzung ändern würde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des Denkmals nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.



Neuaufgabe der Münsterbauvereins-Schrift »MARTIN SCHONGAUER UND DAS JÜNGSTE GERICHT IM BREISACHER ST. STEPHANS-MÜNSTER«

Das 44 Seiten starke Heftchen musste nach dem Verlust der Daten der 2. Auflage neu gesetzt werden. Bei dieser Gelegenheit wurde die Ausgabe aktualisiert. Da inzwischen die Vierfarbendrucktechnik nicht mehr so teuer ist, wird ein Teil der 50 Bilder in Farbe präsentiert. Verkaufspreis: 4,50 EURO.